

Doing Business in Austria 2021

Dr. Vedran Obradovic, Mag. Harald Galla

Wien/Bratislava, 18. Mai 2021

Update Tax

Covid Förderungen

Home Office Paket

Horizontal Monitoring

Kernfragen der
Gründung

Rechtsformen

Geschäftsführung

Gewerberecht

Werkvertrag versus
Dienstvertrag

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

18. Mai 2021

AGENDA

- Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen in Österreich /COVID-bedingte steuerliche Erleichterungen
- COVID-19 Förderungen
- Gesetzliche und steuerliche Bestimmungen für die Arbeit im Home Office
- Umsetzung des Horizontal Monitorings in Österreich seit 2019
- Übersicht der gängigsten Rechtsformen (Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften)/Mindestkapitalausstattung (LEGAL)
- Voraussetzungen für den Ort der Geschäftsleitung in Österreich (Legal & Tax)
- Abgrenzung Werkverträge zu Dienstverträgen, Risiko für Umqualifizierungen (Legal & Tax)

Update Tax

Covid Förderungen

Home Office Paket

Horizontal Monitoring

Kernfragen der
Gründung

Rechtsformen

Geschäftsführung

Gewerberecht

Werkvertrag versus
Dienstvertrag

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

2

18. Mai 2021

Änderung von steuerlichen Rahmenbedingungen in Österreich

➤ **Tarifänderung in der Einkommensteuer**

- Rückwirkend für das Jahr 2020 Senkung des Eingangssteuersatz der Einkommensteuer von 25 % auf 20 % (für Einkommensteile über EUR 11.000,00 und bis EUR 18.000,00)

➤ **Einführung einer Zinsschranke (Bilanzstichtage ab 31.12.2021)**

- Zinsabzug bis max 30 % des steuerlichen EBITDA
- Zinsüberhang bis EUR 3 Mio (Freibetrag) jedenfalls abzugsfähig

➤ **Anwendung neuer E-Commerce Vorschriften für die Umsatzsteuer ab 1. Juli 2021 (Umsetzung europarechtliche Vorschriften)**

- Ab 1. Juli 2021 können Versandhandelslieferungen und B2C-Dienstleistungen im EU-Ausland über den One-Stop-Shop in Österreich erklärt werden und hierfür ist keine umsatzsteuerliche Registrierung im Ausland mehr erforderlich

Update Tax

Covid Förderungen

Home Office Paket

Horizontal Monitoring

Kernfragen der
Gründung

Rechtsformen

Geschäftsführung

Gewerberecht

Werkvertrag versus
Dienstvertrag

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

3

18. Mai 2021

Konjunkturpaket Österreich

└ Konjunkturstärkungsgesetz 2020

└ Verlustrücktrag

- └ für Verluste aus 2020
- └ Rücktrag von max EUR 5 Mio in 2019
- └ subsidiär Rücktrag von max EUR 2 Mio in 2018

└ Degressive Absetzung für Abnutzung

- └ für nach dem 30.6.2020 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter
 - └ Zeitpunkt der Fertigstellung maßgeblich für Herstellungszeitpunkt
- └ auf Antrag **bis zu 30 % Absetzung für Abnutzung** vom jährlichen Buchwert / Restbuchwert

└ Beschleunigte lineare Gebäudeabschreibung

- └ für nach dem 30.6.2020 angeschaffte oder hergestellte Gebäude
- └ Abschreibungssatz beträgt **höchstens das Dreifache** des gesetzlichen AfA-Satzes im 1. Abschreibungsjahr / **höchstens das Zweifache** (im 2. Abschreibungsjahr)

Update Tax

Covid Förderungen

Home Office Paket

Horizontal Monitoring

Kernfragen der
Gründung

Rechtsformen

Geschäftsführung

Gewerberecht

Werkvertrag versus
Dienstvertrag

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

4

18. Mai 2021

COVID Förderprogramme

COVID Förderprogramme in Österreich

COVID – Kurzarbeit

- Phase 4 bis 30.6.2021, Arbeitszeitraumreduktion auf 30 %, Nettoersatzrate 80 bis 90 %

Förderung für Selbständige - Härtefallfonds

- bis 15.6.2021

Fixkostenzuschuss I und Fixkostenzuschuss 800.000 / Verlustersatz

- Teilweiser Ersatz der Fixkosten bei Umsatzrückgang von min 40 %/min 30%

Umsatzersatz II

- für **indirekt betroffene Unternehmen** (min 50% des Umsatzes mit Unternehmen erzielt, die zwischen November 2020 und Dezember 2020 direkt von den behördlichen Schließungen betroffen waren).

Update Tax

Covid Förderungen

Home Office Paket

Horizontal Monitoring

Kernfragen der
Gründung

Rechtsformen

Geschäftsführung

Gewerberecht

Werkvertrag versus
Dienstvertrag

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

5

18. Mai 2021

COVID Förderprogramme

└ Ausfallsbonus

- └ Betriebe mit einem Umsatzausfall von min 40 % erhalten einen Zuschuss von 30 % des monatlichen Umsatzausfalls (50 % davon sind Vorschuss auf Fixkostenzuschuss II)

└ Kreditgarantien

- └ Garantien für Überbrückungskredite (Haftung zu 80, 90 oder 100 % des Kreditbetrages) - Beantragung bis Mitte Juni 2021

└ Steuerstundungen

- └ Abgaben werden bis 30. Juni 2021 zinsfrei gestundet
- └ COVID-19 Ratenzahlungsmodelle ab 1. Juli 2021 für max 3 Jahre zu reduzierten Zinsen von aktuell 1,38 %

Update Tax

Covid Förderungen

Home Office Paket

Horizontal Monitoring

Kernfragen der
Gründung

Rechtsformen

Geschäftsführung

Gewerberecht

Werkvertrag versus
Dienstvertrag

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

6 18. Mai 2021

Home Office Maßnahmenpaket

- **Steuerliche Maßnahmen (anwendbar ab 1.1.2021, befristet bis 31.12.2023)**
 - Unternehmen KÖNNEN den Arbeitnehmern eine steuerfreie **Home Office Pauschale** zahlen für max **100 Home Office Tage** max EUR 3,00 pro Tag (somit max EUR 300,00 pro Jahr)
 - Als Homeoffice-Tage zählen nur jene Tage, an denen die berufliche Tätigkeit ausschließlich in der Wohnung ausgeübt wird.
 - Möglichkeit der Geltendmachung von **Differenzwerbungskosten** durch den Arbeitnehmer in der Steuererklärung
 - Klarstellung, dass **digitale Arbeitsmittel** (Internetzugang, PC/Laptop, Drucker, Maus, Tastatur, Handy) vom Arbeitnehmer keinen Sachbezug darstellen
 - **Ergonomisches Mobiliar** für den Arbeitsplatz kann zusätzlich zur Home Office Pauschale als Werbungskosten abgesetzt werden – max EUR 300,00 pro Jahr

Update Tax

Covid Förderungen

Home Office Paket

Horizontal Monitoring

Kernfragen der
Gründung

Rechtsformen

Geschäftsführung

Gewerberecht

Werkvertrag versus
Dienstvertrag

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

18. Mai 2021

Home Office im internationalen Kontext

Art 15 OECD Musterabkommen

- Besteuerung von Einkünften am Arbeitsort
- Besteuerungsrecht bleibt am Ansässigkeitsstaat des Dienstnehmers
 - 183-Tage Schutzfrist
 - Arbeitgebervorbehalt
 - Betriebsstättenvorbehalt

Begründung einer Betriebsstätte durch Home Office (BMF / EAS 3415)

- Dauerhafte Ausübung einer betrieblichen Tätigkeit des Arbeitgebers, bloß sporadische oder gelegentliche Nutzung des Home Office eines Arbeitnehmers führt zu keiner Begründung einer Betriebsstätte (50 % Grenze)
- HO Nutzung kann faktische Verfügungsmacht des Arbeitgebers begründen (Arbeitgeber stellt dem Arbeitnehmer keinen Arbeitsplatz zur Verfügung)
- Entsprechen die im Home Office ausgeübten Tätigkeiten der Haupttätigkeit des Gesamtunternehmens, ist von keiner untergeordneten Funktion auszugehen - hohes Betriebsstättenrisiko

Update Tax

Covid Förderungen

Home Office Paket

Horizontal Monitoring

Kernfragen der
Gründung

Rechtsformen

Geschäftsführung

Gewerberecht

Werkvertrag versus
Dienstvertrag

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

18. Mai 2021

Home Office Maßnahmenpaket

- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage in § 2h AVRAG mit 1. April 2021
- **Kein Rechtsanspruch** des Arbeitnehmers auf Homeoffice
- Homeoffice ist Sache der **Vereinbarung** zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer
- Eine **schriftliche** Vereinbarung wird dringend empfohlen
- eine Einzelvereinbarung (Zustimmung des Arbeitnehmers) ist erforderlich
- Gesetzliche Bestimmungen sehen keinen notwendigen oder zwingenden Mindestinhalt der Homeoffice-Vereinbarung vor
- Empfehlenswerter Inhalt:
 - Arbeitsort (Adresse des Arbeitnehmers)
 - Verteilung der Zeiten zwischen Tätigkeiten am Sitz des Arbeitgebers und externen Arbeitsplätzen; Arbeitszeiten und Verfügbarkeit
 - Arbeitsmittel, Aufwandsentschädigung (z.B. Internet, privater Computer, Mobiltelefon)?
 - Dauer/Kündigungsmöglichkeiten: Mangels besonderer Regelung gilt nur die gesetzliche Möglichkeit der Kündigung des Homeoffice aus **wichtigem Grund** (z.B. Verlust der Wohnung) innerhalb eines Monats. Eine ordentliche Kündigungsmöglichkeit (ohne Grund) mit einer Mindestkündigungsfrist von 1 Monat sollte ausdrücklich vereinbart werden.

Update Tax

Covid Förderungen

Home Office Paket

Horizontal Monitoring

Kernfragen der
Gründung

Rechtsformen

Geschäftsführung

Gewerberecht

Werkvertrag versus
Dienstvertrag

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

9

18. Mai 2021

Horizontal Monitoring in Österreich („Begleitende Kontrolle“)

Konzept

- **Statt Betriebsprüfung im Nachhinein erfolgt eine laufende Abstimmung mit der Finanzbehörde. Jährliche Bescheide werden daher grds nicht mehr geprüft.**
- Gesetzliche Verankerung seit 1.1.2019 => Öffnung des Anwendungsbereiches für alle Unternehmen mit Umsatz >EUR 40 Mio p.a.

Eckpfeiler und Vorteile

- Erhöhte Offenlegungspflicht und Steuer-IKS seitens des Unternehmens
 - Agieren mit „offenem Visier“, dafür allerdings Finanzbehörde als „Sparring Partner“
- Erweiterte Auskunftspflicht seitens der Finanzbehörde
 - Reduktion der Ansprechpartner, laufende Abstimmungsrunden => erleichterte Kommunikation, zeitnahe Abklärung strl Fragen auch zu künftigen Sachverhalten, erhöhte Vertrauensbasis
- Vorteile für das Unternehmen
 - Rechts- und Planungssicherheit (zeitnahe Erledigungen)
 - Verringerung der Compliance-Kosten (zB iZm lange zurückliegenden Prüfungszeiträumen, Rechtsmittelverfahren infolge von „Fehleinschätzungen“)
 - Verringerung der Steuerkosten (zB iZm zu vorsichtigem Agieren bei Rechtsunsicherheiten)
 - Image-Stärkung nach außen (Corporate Social Responsibility).

www.leitnerleitner.com

Update Tax

Covid Förderungen

Home Office Paket

Horizontal Monitoring

Kernfragen der
Gründung

Rechtsformen

Geschäftsführung

Gewerberecht

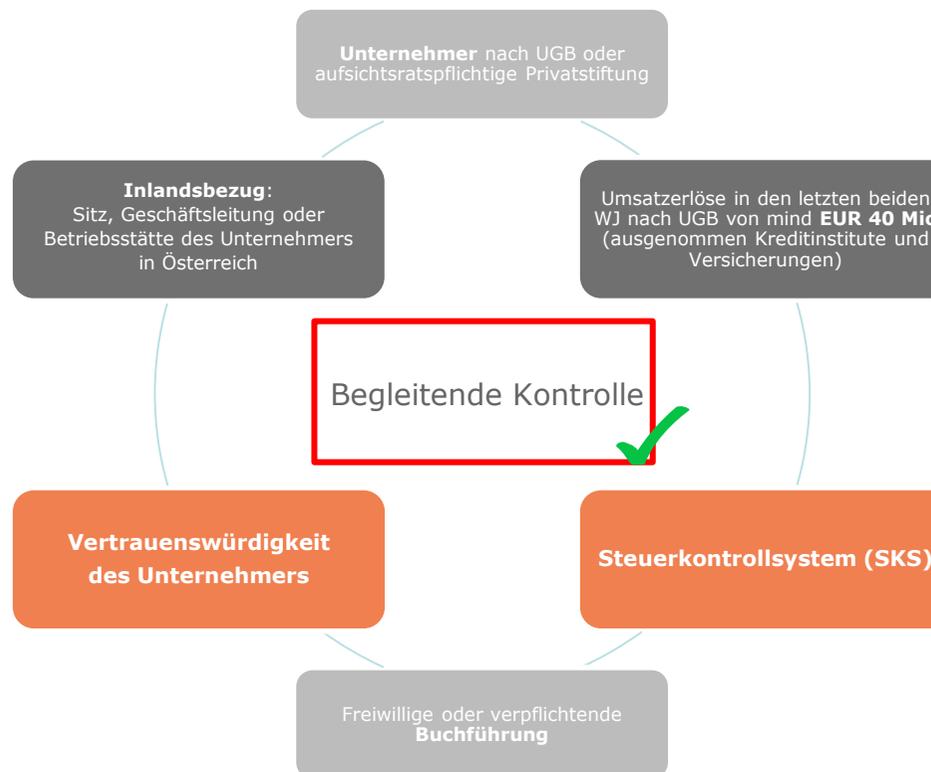
Werkvertrag versus
Dienstvertrag

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

**Übersicht der Eintrittsvoraussetzungen
in die begleitende Kontrolle**



Update Tax

Covid Förderungen

Home Office Paket

Horizontal Monitoring

**Kernfragen der
Gründung**

Rechtsformen

Geschäftsführung

Gewerberecht

Werkvertrag versus
Dienstvertrag

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

18. Mai 2021

Kernfragen anlässlich der Gründung einer Gesellschaft in Österreich

- Mindeststammkapital
- Haftung der Gesellschafter
- zu bestellende Gesellschaftsorgane
- Dauer der Gründung
- Sitz der Geschäftsführung
- Vertragsbeziehungen zwischen Unternehmen und Gesellschaftern ("Verbot der Einlagenrückgewähr")

Update Tax

Covid Förderungen

Home Office Paket

Horizontal Monitoring

Kernfragen der
Gründung

Rechtsformen

Geschäftsführung

Gewerberecht

Werkvertrag versus
Dienstvertrag

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

12

18. Mai 2021

Rechtsformen von Gesellschaften in Österreich I

Personengesellschaften

└ Offene Gesellschaft/OG:

- Kein Mindeststammkapital
- Mindestens 2 Gesellschafter
- Gesellschafter sind von Gesetzes wegen zur Geschäftsführung berechtigt (kein Bestellungsakt erforderlich) ("Selbstorganschaft")
- Alle Gesellschafter haften persönlich, gesamtschuldnerisch, unbeschränkt und vorrangig
- Kein Verbot der Einlagenrückgewähr wie bei Kapitalgesellschaften
- Entnahmerecht

└ Kommanditgesellschaft/KG:

- Komplementäre und Kommanditisten
- Kommanditisten haften nur bis zur Höhe der sogenannten "Haftsumme"
- Kommanditisten sind von der operativen Geschäftsführung ausgeschlossen
- GmbH & Co KG

Update Tax

Covid Förderungen

Home Office Paket

Horizontal Monitoring

Kernfragen der
Gründung

Rechtsformen

Geschäftsführung

Gewerberecht

Werkvertrag versus
Dienstvertrag

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

Rechtsformen von Gesellschaften in Österreich II

Kapitalgesellschaften

└ Gesellschaft mit beschränkter Haftung/GmbH:

- Mindeststammkapital von € 35.000 (grundsätzlich die Hälfte in bar)
- zu bezahlen im Zeitpunkt der Gründung: ¼ je Stammeinlage, insgesamt mindestens 17.500 € in bar (bzw. € 5.000 für "gründungsprivilegierte" GmbH)
- Mindestens 1 Gesellschafter
- Geschäftsführer müssen nicht Gesellschafter sein ("Fremdorganschaft")
- Geschäftsführer müssen durch Bestellungsakt bestellt werden
- Zwingender oder fakultativer Aufsichtsrat
- Grundsätzlich haftet nur die Gesellschaft mit ihrem gesamten Gesellschaftsvermögen
- Verbot der Einlagenrückgewähr

└ Aktiengesellschaft/AG:

- Mindeststammkapital von € 70.000
- Zu bezahlen im Zeitpunkt der Gründung: ¼ je Nominale (zumindest € 17.500)
- Mindestens 1 Aktionär
- Zwingender Aufsichtsrat

Update Tax

Covid Förderungen

Home Office Paket

Horizontal Monitoring

Kernfragen der
Gründung

Rechtsformen

Geschäftsführung

Gewerberecht

Werkvertrag versus
Dienstvertrag

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

18. Mai 2021

Zentrum der Verwaltung & Sitz der Geschäftsführung

- └ Mindestens ein österreichischer Geschäftsführer muss seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in Österreich haben (umstritten, Grundfreiheiten der Europäischen Union)
- └ In Österreich sogenannte "**Sitztheorie**"
 - die Gesellschaft unterliegt dem Recht des Staates, in dem ihre Geschäftsführung ihren Verwaltungssitz hat
 - Sitz der Verwaltung ist jener Ort, an dem üblicherweise die leitenden Entscheidungen des laufenden Geschäfts- und Verwaltungsbetriebs getroffen werden
- └ **Gewerberechtlicher Geschäftsführer**
 - Muss körperlich in der Lage sein, seine Kontroll- und Überwachungsaufgaben durch entsprechende Präsenz zu erfüllen
 - Eine große Entfernung zwischen dem Wohnort und dem Geschäftssitz kann eine könnte hinderlich sein

Update Tax

Covid Förderungen

Home Office Paket

Horizontal Monitoring

Kernfragen der
Gründung

Rechtsformen

Geschäftsführung

Gewerberecht

Werkvertrag versus
Dienstvertrag

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

18. Mai 2021

Gewerberechtliche Angelegenheiten

- Gewerbe sind anzumelden
- Reglementierte Gewerbe erfordern einen Befähigungsnachweis
- Der Befähigungsnachweis ist von der Art des Gewerbes abhängig
- Befähigungsnachweis muss vom **gewerberechtlichen Geschäftsführer** erbracht werden
- Befähigungsnachweis muss bei der **Gewerbebehörde** eingereicht werden

Update Tax

Covid Förderungen

Home Office Paket

Horizontal Monitoring

Kernfragen der
Gründung

Rechtsformen

Geschäftsführung

Gewerberecht

**Werkvertrag versus
Dienstvertrag**

Ansprechpartner

Standorte

Werkvertrag versus Dienstvertrag

└ Typische Kriterien eines **Werkvertrages**:

- └ Verpflichtung, einen bestimmten Erfolg zu schaffen und Abhängigkeit der Vergütung vom Erfolg
- └ Keine Integration in die Organisation des Unternehmens
- └ Vertretungsmöglichkeit und Möglichkeit des Einsatzes von Hilfskräften
- └ Keine "persönliche" Abhängigkeit (nur im Rahmen der beruflichen Tätigkeit)
- └ Keine "wirtschaftliche" Abhängigkeit des Auftragnehmers
- └ Das unternehmerische Risiko liegt beim Auftragnehmer
- └ Verwendung eigener Arbeitsmittel

└ Typische Kriterien eines **Dienstvertrages**:

- └ Verpflichtung zu gewissenhafter, auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit angelegter Arbeitsleistung. Der Arbeitnehmer schuldet dem Arbeitgeber eine zeitlich begrenzte Arbeitsleistung, nicht aber einen bestimmten Erfolg.
- └ **persönliche Abhängigkeit** des Arbeitnehmers vom Arbeitgeber (nicht relevant für freie Dienstnehmer)
- └ gebunden an die vom Auftraggeber festgelegte Arbeitszeit und den Arbeitsort
 - └ Weisungsgebundenheit, persönliche Arbeitspflicht, Integration in den Betrieb des AG, Bereitstellung von Arbeitsmitteln durch den Arbeitgeber

Update Tax

Covid Förderungen

Home Office Paket

Horizontal Monitoring

Kernfragen der
Gründung

Rechtsformen

Geschäftsführung

Gewerberecht

**Werkvertrag versus
Dienstvertrag**

Ansprechpartner

Standorte

Falsche Qualifikation des Vertrages

- Die rechtliche Qualifikation des Vertrages hängt nicht vom Willen der Vertragsparteien oder von der Bezeichnung ab, sondern in erster Linie davon, welche Art von Arbeit tatsächlich geleistet wird. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass ein Arbeitsvertrag in Wirklichkeit ein Werkvertrag ist (oder umgekehrt), hat die Umqualifizierung sowohl **arbeits- als auch sozialversicherungsrechtliche Konsequenzen.**
 - **Arbeitsrecht** (gilt nur, wenn der Werkvertrag umqualifiziert wird):
 - das bisher erhaltene Gesamteinkommen muss mit dem kollektivvertraglichen Mindestentgelt zuzüglich der auf dieser Basis ermittelten Sonderzahlungen verglichen werden
 - Berechnung von Urlaubsgeld, alter Abfindung, Überstundenvergütung und Feiertagsvergütung auf Basis der tatsächlich vereinbarten Vergütung
 - **Sozialversicherungsrecht:**
 - die Zuordnung zum Versicherungsstatus ist wichtig für das Beitrags- und Leistungsrecht und auch im Hinblick auf die Zuständigkeit der jeweiligen Versicherungsträger
 - Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen aufgrund einer falschen Zuordnung
 - Fragen der Rückabwicklung des Versicherungsverhältnisses oder der Überweisung dieser Beiträge an den "richtigen" Versicherungsträger.

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

leitnerlaw
rechtsanwälte

leitnerleitner
wirtschaftsprüfer steuerberater

Für Ihre Fragen stehen wir sehr gerne zur Verfügung!



Harald Galla

a 1030 WIEN, Am Heumarkt 7
t +43 1 718 98 90 532
e harald.galla@leitnerleitner.com



Vedran Obradovic

a 1030 WIEN, Am Heumarkt 7
t +43 1 718 00 35 510
e vedran.obradovic@leitnerlaw.at

leitnerlaw
rechtsanwälte

leitnerleitner
wirtschaftsprüfer steuerberater

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

beograd
bratislava
budapest
graz
innsbruck
kecskemét
linz
ljubljana
praha
ried
salzburg
sarajevo
wien
zagreb
zürich
sofia



LeitnerLeitner Consulting d.o.o.

SRB 11000 BEOGRAD, Knez Mihailova Street 1-3
t +381 11 655 51 05 f +381 11 655 51 06
e beograd.office@leitnerleitner.com

LeitnerLeitner Tax s.r.o.

SK 811 03 BRATISLAVA, UNIQ. Staromestská 3
t +421 2 591 018-00 f +421 2 591 018-50
e bratislava.office@leitnerleitner.sk

Leitner + Leitner Tax Kft

H 1027 BUDAPEST, Kapás utca 6-12
t +36 1 279 29-30 f +36 1 209 48-74
e budapest.office@leitnerleitner.com

LeitnerLeitner GmbH

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
A 8041 GRAZ, Liebenauer Tangente 6
t +43 316 426100 f +43 316 426100-763
e graz.office@leitnerleitner.com

LeitnerLeitner Tirol GmbH

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
A 6020 INNSBRUCK, Sillgasse 12
t +43 512 55 77 55 f +43 512 55 77 55-806
e innsbruck.office@leitnerleitner.com

Leitner + Leitner Tax Kft

H 6000 KECSKEMÉT, Munkácsy Mihály u. 19
t +36 76 884 021
e kecskemet.office@leitnerleitner.com

LeitnerLeitner GmbH

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
A 4040 LINZ, Ottensheimer Straße 32
t +43 732 70 93-0 f +43 732 70 93-156
e linz.office@leitnerleitner.com

Leitner + Leitner d.o.o.

SI 1000 LJUBLJANA, Dunajska cesta 159
t +386 1 563 67-50 f +386 1 563 67-89
e ljubljana.office@leitnerleitner.com

LeitnerLeitner Tax s.r.o.

CZ 180 00 PRAHA 8, Voctářova 2449/5
t +420 22 888 3900
e praha.office@leitnerleitner.com

LeitnerLeitner GmbH

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
A 4910 RIED, Bahnhofstraße 14
t +43 7752 858 88 f +43 7752 858 88-807
e ried.office@leitnerleitner.com

LeitnerLeitner Salzburg GmbH

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
A 5020 SALZBURG, Hellbrunner Straße 7
t +43 662 847 093-0 f +43 662 847 093-825
e salzburg.office@leitnerleitner.com

Leitner + Leitner Revizija d.o.o.

BIH 71 000 SARAJEVO, Ul. Hiseta 15
t +387 33 465-793
e sarajevo.office@leitnerleitner.com

LeitnerLeitner GmbH

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
A 1030 WIEN, Am Heumarkt 7
t +43 1 718 98 90 f +43 1 718 98 90-804
e wien.office@leitnerleitner.com

LeitnerLeitner Consulting d.o.o.

HR 10 000 ZAGREB, Heinzelova ulica 70
t +385 1 60 64-400 f +385 1 60 64-411
e zagreb.office@leitnerleitner.com

LeitnerLeitner Zürich AG

CH 8032 ZÜRICH, Zeltweg 7
t +41 44 226 36 10 f +41 44 226 36 19
e zuerich.office@leitnerleitner.com

Kooperationen & Mitgliedschaften

Tascheva & Partner

BG 1303 SOFIA, Ulitsa Marko Balabanov 4
t +359 2 939 89 60 f +359 2 981 75 93
e office@taschevapartner.com



Zur Organisation und Nachbetreuung der Veranstaltung werden jene Daten, welche Sie dem Organisator der Veranstaltung bei der Anmeldung bekannt gegeben haben, innerhalb der LeitnerLeitner-Gruppe verarbeitet. Nähere Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie unter www.leitnerleitner.com/de/at/datenschutz.